

Fischereivorschriften

- Fangmasse:** Für Forellen min. 25 cm, Äschen min. 35 cm, übrige Fische nach Kantonalen Vorschriften.
- Fangzahl:** 5 Fische pro Tag. Jungfischer nach Jugendreglement Art 9. Das zurücksetzen von **mässigen** Fischen ist verboten. Die Fische dürfen nicht verkauft werden und es gilt ein **Hälterungsverbot von lebenden Fischen**.
- Schontage:** Montag, Mittwoch und Freitag.
Für den vorderen Tankgraben, Pacht 140 und die Palfrieserbäche, Pacht 920, bestehen keine Schontage.
- Angel:** Das Fischen mit Goldangel, Verchromten Angel und mit Widerhaken ist streng verboten. Gilt auch für die Fliege.
Auch beim Spinnfischen sind die Wiederhaken am Dreiangel zu entfernen.
- Köder:** Lebende Köderfische sind nicht erlaubt und das Fischen mit Lachseiern ist verboten.
Im Übrigen gelten die Kantonalen und Bundesvorschriften über die Fischerei.
- Gebiet:**
1. Mühlbach, Pacht 110, 120, 121, 123 und 200 vom Ursprung bis Sturmweg. Die Fischerei-Verbotstafeln ober- und unterhalb des Fischerhüttli sind zu beachten.
 2. Palfrieserbäche, Pacht 920
 3. Vorderer Tankgraben, Pacht 140
- Statistik:** Die Fische sind unmittelbar nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen.
Die Fangstatistik ist bis spätestens am 14. Oktober mit Gewichteintrag dem Präsidenten des Fischereivereins Wartau abzugeben.
- Kontrollen:** Die Fischereiaufseher des Fischereivereins Wartau sind angehalten, Kontrollen über die Einhaltung der Fischereivorschriften und den Umgang mit den gefangenen Fischen durchzuführen. (siehe neue Tierschutzverordnung, Tiere nicht mehr als Sache behandeln.)
- Wir ersuchen die Fischer, den Vorschriften genau nachzuleben. Es ist im Interesse jedes einzelnen, der Fischerei und der Natur im Allgemeinen.**

Für den Vorstand des Fischereivereins Wartau



Präsident Fischereiverein Wartau
Fredy Kuratli



Fischereiaufseher Fischereiverein Wartau
Hermann Tischhauser